

**Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg (SBRS)**  
**GESCHÄFTSORDNUNG HAUPTVERSAMMLUNG**

**§ 1 HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Hauptversammlung wird entsprechend des § 4 der gültigen Satzung des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg e.V. - nachstehend Bezirk genannt - vom Vorstand einberufen.

**§ 2 DURCHFÜHRUNG**

- 2.1 Die Hauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2.2 Für jede Hauptversammlung ist eine Anwesenheitsliste in Umlauf zu setzen.
- 2.3 Teilnahmeberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder (bzw. ihre Vertreter).
- 2.4 Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 2.5 Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Hauptversammlung vom Versammlungsleiter zu befragen, ob die Einladung fristgerecht erfolgt ist und ob Einwände gegen die Tagesordnung bestehen.
- 2.6 Den Ablauf der Hauptversammlung bestimmt die jeweilige Tagesordnung; die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann durch Beschluss (einfache Mehrheit) jederzeit geändert werden.
- 2.7 Teilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen. Bei weiterem ungebührlichen Verhalten kann er sie von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zu diesem Zweck kann er die Hauptversammlung unterbrechen.

**§ 3 ANTRÄGE**

- 3.1 Anträge, die bei der Hauptversammlung erst eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn sie mit 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsantrag angenommen worden sind.
- 3.2 Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. (Siehe § 4.2 der Bezirkssatzung).
- 3.3 Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt und vordringlich behandelt werden. Dies gilt auch für Anträge auf Schluss der Debatte.

**§ 4 WORTMELDUNGEN UND REDEZEITEN**

- 4.1 Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort.
- 4.2 Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen; er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.
- 4.3 Liegt ein Beschluss auf Schluss der Debatte vor, können Wortmeldungen zur Sache nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.4 Zu einem erledigten Antrag darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

4.5 Redner, die nicht zur Sache sprechen, kann der Versammlungsleiter ermahnen. Bei einem weiteren Verstoß kann er ihnen das Wort entziehen. Das gleiche gilt, wenn Redner, die sich zur Geschäftsordnung gemeldet haben, nicht zur Sache sprechen.

## **§ 5 ABSTIMMUNGEN**

5.1 Die vorliegenden Anträge sind vom Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht worden sind. Aus Zweckmäßigen Gründen kann der Versammlungsleiter jedoch eine andere Reihenfolge bestimmen.

5.2 Bei allen Abstimmungen ist § 4.5 der Bezirkssatzung zu beachten.

5.3 Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich noch Vorschläge zur Verbesserung des Wortlautes dieses Antrages und Bemerkungen zur Geschäftsordnung zulässig.

5.4 Während einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

## **§ 6 PROTOKOLLFÜHRUNG**

6.1 Über den Ablauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. In diesem Protokoll ist alles wesentliche in Kurzform darzustellen; alle Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (siehe § 6 der Bezirkssatzung) zu unterzeichnen.

6.2 Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim Bezirksvorsitzenden innerhalb eines Monats nach Zustellung bzw. Veröffentlichung zu erheben. Ist ein Einwand berechtigt, ist eine Protokollberichtigung vorzunehmen. Wird die Berechtigung des Einwandes vom Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Protokollführer in Frage gestellt, ist der Einwand bei der nächsten Hauptversammlung zu behandeln.

6.3 Werden Einwände gegen das Protokoll nicht erhoben, gilt es einen Monat nach Absendung bzw. Veröffentlichung als genehmigt.

## **§ 7 GÜLTIGKEIT**

Diese Geschäftsordnung ist für alle Hauptversammlungen des Bezirkes bindend.

## **§ 8 INKRAFTTREten**

Die Geschäftsordnung wird in dieser Fassung beschlossen und tritt am 9.3.1999 in Kraft und setzt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

**Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg (SBRS)**  
**GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS**

[beschlossen auf Vorstandssitzung vom 30.04.2012; geändert 23.4.2024]

Gem. § 5.1 der Satzung besteht der Vorstand aus  
dem oder den Ehrenvorsitzenden,  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Rechnungsführer,  
dem Spielleiter für Mannschaftsturniere,  
dem Spielleiter für Einzelturriere,  
dem Wertungsreferenten,  
dem Vorsitzenden der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg.

- 1.1. Die Ehrenvorsitzenden sind Mitglieder des Vorstands und stimmberechtigt. Spezielle Aufgaben übernehmen sie nicht.
- 1.2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg und vertritt ihn nach außen in Abstimmung mit dem Vorstand. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Jahreshauptversammlung (JHV), mit Ausnahme der Entlastung des Vorstands und der Wahl des Vorsitzenden.
- 1.3. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- 1.4. Der Schriftführer protokolliert sämtliche Sitzungen des Vorstands sowie die Jahreshauptversammlung des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg. Er verteilt die Protokolle der Vorstandssitzungen an die Mitglieder des Vorstands und das Protokoll der JHV an die Vereine. Außerdem übermittelt er den Vereinen allgemeine Mitteilungen des Vorsitzenden/Vorstands.
- 1.5. Der Rechnungsführer führt die laufenden finanziellen Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg. Er ist insbesondere für die Beitreibung und Entrichtung der anfallenden Mitgliedsbeiträge zuständig. Er macht auch die Steuererklärung des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg.
- 1.6. Der Spielleiter für Mannschaftsturniere organisiert sämtliche Mannschaftsturniere des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg. Hierzu gehören insbesondere die Bezirksmannschaftsmeisterschaften im Turnier- und Blitzschach. Er erteilt die vorläufigen Spielgenehmigungen. Außerdem stellt er die Veröffentlichung der Spielergebnisse sicher.
- 1.7. Der Spielleiter für Einzelturriere organisiert sämtliche Einzelturriere des Schachbezirks Bonn/Rhein-Sieg. Hierzu gehören insbesondere die Bezirkseinzelmeisterschaften im Turnier-, Senioren- und Blitzschach sowie der Bezirkspokal. Außerdem stellt er die Veröffentlichung der Spielergebnisse sicher.
- 1.8. Der Wertungsreferent wertet sämtliche Turniere des Bezirks aus.
- 1.9. Der Vorsitzende der Schachjugend Bonn/Rhein-Sieg vertritt die Interessen der Jugend im Bezirk.
- 2.0. Sollte die Aufgabenteilung nicht abschließend geregelt sein und Streitfragen hierüber bestehen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, in welchen Bereich diese streitige Aufgabe gehört.

## **Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg (SBRS)**

### **EHRENORDNUNG**

#### **§ 1 Ehrentitel, Ehrennadel**

Der Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg (im folgenden: Schachbezirk) verleiht Personen, die sich in besonderer Weise um den Schachsport, den Schachbezirk oder seine Vereine verdient gemacht haben, die Ehrentitel „Ehrenvorsitzende/r“ und „Ehrenmitglied“ oder die „Ehrennadel“ und „Ehrengabe“ des Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg.

#### **§ 2 Ehrenvorsitzende/r, Ehrenmitglied**

Zum/Zur Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die im Schachbezirk langjährig als Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r gewirkt haben. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die im Schachbezirk langjährig als Vorstandsmitglied gewirkt haben.

Die jeweilige Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Antrag. Die Ernennung kann erst nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgen.

#### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung ein persönliches Stimmrecht. An Vorstandssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Im Falle eines Wiedereintrittes in den Vorstand ruhen Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft.

#### **§ 4 Ehrennadel**

Die Ehrennadel wird an ein Mitglied eines dem Schachbezirk angehörigen Vereins verliehen, das sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder anderweitiges langjähriges besonderes Engagement auf Vereins-, Bezirks-, Verbands- oder Bundesebene um den Schachsport verdient gemacht hat.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss.

#### **§ 5 Ehrengabe**

Eine Ehrengabe wird an ein Mitglied eines dem Schachbezirk angehörigen Vereins verliehen, das sich mit herausragenden sportlichen Leistungen um den Schachsport des Bezirks verdient gemacht hat.

Die Verleihung der Ehrengabe erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss.

#### **§ 6 Ehrenurkunde**

Langjährige Mitglieder können eine Ehrenurkunde bekommen.

Diese Urkunde wird bei 50/60/70/75-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft in einem Verein des Schachbezirk Bonn/Rhein-Sieg verliehen werden.

## **§ 7 Aberkennung von Ehrungen**

Im Falle besonders verwerflicher Handlungen können vorgenommene Ehrungen aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung, nachdem dem/r Betroffenen Gehör gewährt wurde - jedoch ohne Aussprache der Versammlung - mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.

[Beschluss des Vorstandes vom 30.04.2012]

[§ 6 (neu) eingefügt durch Beschluss der JHV vom 27.9.2021]